



Fühl' Dich gut!

Beitragsordnung "Kinzigal goes vegan e.V."

§1 Allgemeines.....	1
§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	1
§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht.....	1
§4 Regelung.....	1
§5 Zahlung und Fälligkeit.....	2
§6 Vereinskonto.....	2
§7 Veränderungen.....	3
§8 Gültigkeit der Beitragsordnung.....	3

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten auf Verlangen diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 24 Euro pro Kalenderjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose beträgt 12 Euro pro Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der



Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich erklärt werden.
6. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
7. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Aufforderung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
8. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
9. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf folgendem Konto zulässig.



Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG
Vorstadtstraße 52
77709 Wolfach

- IBAN: DE41 6649 2700 0088 2768 09
- BIC: GENODE61KZT

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Stand: 06.03.2018